

C3S SCE · Welkerhude 39 · 45356 Essen

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat III B 3

Ihr Schreiben vom
15.12.2025

Datum
27.02.2026

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Konsultation zur Evaluierung des Verwertungsgesellschaftengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit 10 Jahren ringt die Cultural Commons Collecting Society SCE mit beschränkter Haftung (C3S SCE) damit, die Voraussetzungen zur Zulassung als Musikverwertungsgesellschaft zu erfüllen und ist in dieser Zeit kontinuierlich im Austausch mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Es besteht nach unserer Einschätzung in zwei wesentlichen Punkten erheblicher Anpassungsbedarf zur Gesetzesharmonisierung am Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Diese gehen über den durch die EU-Richtlinie 2014/26/EU erzeugten Handlungsbedarf hinaus und waren lediglich an den etablierten Verwertungsgesellschaften im Sinne des Status quo ausgerichtet. Es wurde nach unserer Auffassung versäumt, das VGG mit anderen Rechtsquellen in Einklang zu bringen, wie es sich auch in der Auslegung durch das DPMA zeigt, insbesondere bei unterschiedlichen Rechtsformen von Gesellschaften:

1. Will eine als deutsche Genossenschaft nach GenG gegründete Verwertungsgesellschaft die Vertretungsberechtigung von Mitgliedern auf Generalversammlungen regeln, konfliktieren die entsprechenden Regelungen nach § 19 VGG (*»Die Verwertungsgesellschaft kann in dem Statut die Anzahl der durch denselben Vertreter vertretenen Mitglieder beschränken, wobei diese Anzahl zehn nicht unterschreiten darf.«*) und § 43 GenG (*»Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.«*). Auch wenn die C3S SCE als Europäische Genossenschaft hiervon nicht un-

**Cultural Commons
Collecting Society
SCE mit beschränkter Haftung
(C3S SCE)**

Welkerhude 39
45356 Essen

E-Mail: info@c3s.cc
Web: <https://c3s.cc>
Telefon: +49 211 280 10 70 0
Fax: +49 211 280 10 70 9

Bankverbindung

EthikBank
Kontoinhaber: C3S SCE
BIC: GENO DE F1 ETK
IBAN: DE79 8309 4495 0003 2643 78

Geschäftsführende Direktor:innen:
Meik Michalke
Hartmut Hotzel

Vorsitzender des Verwaltungsrats:
Stephan Fritzsche

Sitz der Genossenschaft:
Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf: GnR 506
Umsatzsteuer-ID: DE294690528

**C3S –
FAIRwertung
von Musik**

mittelbar betroffen ist, da für sie zusätzlich das SCEAG gilt, sind Genossenschaften nach dem Recht des EU-Mitgliedslandes Deutschland durch diese widersprüchlichen Regelungen mindestens einer erheblichen Rechtsunsicherheit ausgesetzt, und mithin sogar von einer Erlaubnis durch das DPMA ausgeschlossen.

2. Europäische Genossenschaften können, ebenso wie üblicherweise Europäische Aktiengesellschaften, monistisch geführt werden. Es gibt für diese etablierte Geschäftsführungsform offenbar keine Bedenken bezüglich mangelnder Kontrolle. Das VGG macht demgegenüber sehr viel engere Vorgaben für die Geschäftsführung einer Verwertungsgesellschaft, als sie von diesen Europäischen Rechtsformen eingefordert werden. So ist die Ernennung geschäftsführender Direktor*innen durch den Verwaltungsrat einer monistisch organisierten Verwertungsgesellschaft laut DPMA kategorisch unmöglich, wenn auch von der SCEAG vorgesehen. Hier widersprechen sich einander § 22 (1) SCEAG und § 18 VGG.

Hierzu versucht die C3S SCE schon seit Jahren in Konsultation mit dem DPMA, diesen Widerspruch aufzulösen, und musste bereits ein dem monistischen System entgegenlaufendes, künstliches Aufsichtsgremium i. S. d. § 22 VGG zusätzlich installieren (eine sog. Geschäftsaufsicht, die aus dem Verwaltungsrat ohne ggf. geschäftsführende Direktor*innen besteht). Dennoch signalisiert das DPMA bis zuletzt, dass eine Zulassung als Verwertungsgesellschaft nicht möglich sei. Alle Versuche, eine Arbeitsteilung zwischen Verwaltungsrat und der "Geschäftsaufsicht" zu erarbeiten, um so eine europarechtskonforme Auslegung von SCEAG und VGG zu erreichen (die einen berufen, die anderen ernennen), wurden vom DPMA wiederholt zurückgewiesen.

Das VGG sollte vollständig vereinbar sein mit dem SCEAG und auch monistisch geführten Genossenschaften eine Zulassung ermöglichen, ohne dass sie künstliche Zusatzorgane und Doppelstrukturen kreieren müssen, in denen im Zweifel dieselben Mitglieder de facto jeweils die selbe Entscheidung treffen. So moniert das DPMA dessen ungeachtet in Auslegung des VGG immer noch, dass diese selben Mitglieder im Namen des einen Organs weniger Mitsprache hätten als im Namen des anderen.

Der Versuch, mit dem VGG wirksame Kontrollinstanzen für in Deutschland etablierte VGen einzuführen, endet darin, dass genuin demokratische Rechtsformen wie die Genossenschaft mit diesen unnötig in Konflikt stehen.

Im Übrigen ist die C3S SCE der Auffassung, dem DPMA seien die für seine Arbeit notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Regelmäßig vergeht auf überschaubare Anfragen ein dreiviertel Jahr(!) bis zu einer Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Düsseldorf, den 27. 2. 2026
(Ort, Datum)



m.eik michalke
(Geschäftsführender Direktor)



Hartmut Hotzel
(Geschäftsführender Direktor)